

- INSTITUT FÜR WAND- UND BODENBELÄGE -

SÄUREFLIESNER-VEREINIGUNG E.V.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle:	Institut für Wand- und Bodenbeläge der Säurefliesner-Vereinigung e. V., 30938 Großburgwedel
Prüfzeugnisnummer:	P-101202301.201
Gegenstand:	Bahnenförmige Abdichtung im Verbund mit Nuttschichten aus PVC und Kautschuk (AIV-B + AIV-N) THOMSIT Dichtbahn TDB 100 beidseitig vlieskaschierte Polyethylenfolie zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB, Nds.), Lfd. Nr. C 3.27 Kleber für die Bahn, Stoß-/Übergangsbereiche und Nuttschicht: THOMSIT K 195 Hochfester 1-K-Hybridkleber
Antragsteller:	PCI Augsburg GmbH Piccardstraße 11 86159 Augsburg
Ausstellungsdatum:	21.05.2024
Geltungsdauer bis:	20.05.2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten
und 3 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Institut für Wand- und Bodenbeläge der Säurefliesner-Vereinigung e. V., Großburgwedel, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der bahnenförmigen Abdichtung mit der Produktbezeichnung **THOMSIT Dichtbahn TDB 100** im Verbund mit elastischen Bodenbelägen aus heterogenem PVC (LVT), homogenem PVC und Kautschuk gemäß DIN EN 14041 (Mai 2018) als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB, Nds.), Lfd. Nr. C 3.27.

Zugehörig sind die Komponenten:

Produkt	Bezeichnung	Beschreibung
Abdichtung:	THOMSIT Dichtbahn TDB 100	Beidseitig vlieskaschierte Polyethylenfolie
Dichtband:	THOMSIT TDB 12	PE-Folie, beidseitig vlieskaschiert
Dichtecken innen/außen:	PCI Pecitape 90° I	Vlieskaschiertes Spezial-Gummiband (Formteile)
	PCI Pecitape 90° A	Vlieskaschiertes Spezial-Gummiband (Formteile)
Bahnenkleber, Kleber Stoß-/Über- gangsbereiche und Kleber für die Nutzschichten	THOMSIT K 195 Hochfester 1-K-Hybridkleber	1-Komponentenklebstoff auf Basis silanmodifizierter Polyether

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt **THOMSIT Dichtbahn TDB 100** darf als Abdichtung in folgenden Bereichen verwendet werden:

Verwendungsbereich A:

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat). Dies entspricht den Wassereinwirkungsklassen W2-I und W3-I ohne chemische Beanspruchung nach DIN 18534-1.

1.3 Verwendungsauflage

Für Wandflächen ist die Einbauhöhe auf maximal 4 m beschränkt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt **THOMSIT Dichtbahn TDB 100**, hergestellt von der Firma PCI Augsburg GmbH, ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Bahnen auf thermoplastischer oder elastomerer Basis

Abdichtungsbahnen auf thermoplastischer oder elastomerer Basis, homogen oder kaschiert, verstärkt oder mit Einlage.

Der Abdichtungsaufbau ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die der geprüften Zusammensetzung mit den nachgewiesenen Eigenschaften und Kennwerten entsprechen.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Bauprodukt **THOMSIT Dichtbahn TDB 100** gemäß Abschnitt 4 hergestellte Abdichtung ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend

- maßhaltig
- zugfest
- widerstandsfähig gegen Weiterreißen
- wasserdicht (Bahn)
- widerstandsfähig gegen stoßartige Belastung
- witterungsbeständig
- beständig gegen Kalilauge
- haftzugfest (trocken/nass)
- temperatur- und alterungsbeständig

Sie ist

- wasserdicht im Einbauzustand
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Durchdringungen, Bodenabläufen, über Stößen in der Unterlage an Ecken und Kanten mit Bodenabläufen aus Kunststoff mit Klebe- und Klemmflansch und einer Rohrdurchführung aus Metall nachgewiesen.

Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen an Baustoffe der Klassen E und E_{fl} nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde gemäß der „Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen - Teil 2: Bahnenförmige Abdichtungsstoffe (PG-AIV-B)“ vom März 2018 und der „Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungsprodukte mit Nutzschichten - Teil 4: Ergänzende Prüfungen an den Abdichtungssystemen in Verbindung mit Nutzschichten (PG-AIV-N)“ vom Juli 2021 mit dem folgenden Prüfbericht erbracht:

Prüfbericht Nr.	Ausstellungsdatum	Aussteller
101202301.101	21.05.2024	Säurefliesner-Vereinigung e. V.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte des Bauprodukts ergeben sich aus den unter 2.1.2 genannten Prüfberichten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt **THOMSIT Dichtbahn TDB 100** wird werkmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Das Bauprodukt bzw. die Komponenten des Abdichtungssystem sind trocken und nicht dauerhaft über 30°C zu lagern. Hinsichtlich Transport und Lagerung sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungsprodukt ist als System aus den zugehörigen Komponenten vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Produktkomponenten sind als zum Abdichtungssystem gehörig zu bezeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung oder dem Begleitdokument enthalten sein:

- Produktname
- Auflistung der Komponenten
- Chargennummer
- Herstellungsdatum, ggf. Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse nach DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung kann für das Herstellwerk Augsburg entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Vewendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK der übrigen Komponenten sind die Prüfungen nach Anlage 1 mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Anlage 2 angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten, wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen, zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten geschehen. Maßgebend hierfür sind die in den unter 2.1.2 genannten Prüfzeugnissen enthaltenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung

Für die Ausführung gelten folgende Bestimmungen:

Das Verkleben der **THOMSIT Dichtbahn TDB 100** erfolgt direkt auf dem vorbereiteten Untergrund mit **THOMSIT K 195 Hochfester 1-K-Hybridkleber**. Bahnenstöße sind überlappend (mind. 5 cm) zu verkleben oder mit **Dichtband THOMSIT TDB 12** zu überarbeiten. In gleicher Weise ist auch an Wand-Wand- oder Boden-Wand-Übergängen zu verfahren. In Ecken sind die Dichtecken **PCI Pecitape 90° I** bzw. **PCI Pecitape 90° A** zu verkleben.

Zum Ebenheitsausgleich auf der Abdichtung sollten die Überlappungsbereiche mit **THOMSIT K 195 Hochfester 1-K-Hybridkleber** angespachtelt werden. Im Bodenbereich kann die notwendige Ebenheit auch durch vollflächigen Auftrag von **THOMSIT S 810 Polyurethan-Spachtelmasse** hergestellt werden.

Das Verkleben des elastischen Bodenbelags erfolgt mit **THOMSIT K 195 Hochfester 1-K-Hybridkleber**.

Die zeichnerische Darstellung des Abdichtungsaufbaus und die Ausführung wesentlicher Details ist Anlage 3 zu entnehmen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

5 Verarbeitung

Es dürfen nur die zusammen mit **THOMSIT Dichtbahn TDB 100** gelieferten und für die Verwendung als Abdichtungssystem vorgesehenen weiteren Komponenten (Dichtband und Dichtecken) verwendet werden.

Bei Anlieferung dieser Komponenten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um die zum Abdichtungssystem gehörigen Komponenten handelt.

Die Abdichtung darf nur zusammen mit dem im Abschnitt 1.1 genannten Kleber verwendet werden.

Für die Verarbeitung von **THOMSIT Dichtbahn TDB 100** gelten ferner die Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers (Anlage 3).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB, Nds.), Lfd. Nr. C 3.27 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, zulässig.

Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung des Instituts für Wand- und Bodenbeläge der Säurefliesner-Vereinigung e. V., Im Langen Felde 4, 30938 Großburgwedel einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

Großburgwedel, 21.05.2024


Dipl.-Ing. Friedrich Höltekemeyer
- Leiter der Prüfstelle -



Auszug aus den Prüfgrundsätzen (PG-AIV-B):

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen					
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Prüfung erforderlich für Verwendungsbereich / Beanspruchungsklasse		
			Pro Schicht / Charge	2x jährlich	1x jährlich
Prüfungen der Bahn im Anlieferungszustand					
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	X		
2	Länge, Breite, Geradheit und Planlage	3.2.1.2	X		
3	Dicke und flächenbezogene Masse	3.2.1.3	X		
4	Verhalten beim Zugversuch	3.2.1.4		X	
5	Widerstand gegen Weiterreißen	3.2.1.5		X	
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6			X
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7			X
Prüfungen an den Verbundkörpern					
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.3.1			X ¹⁾
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

¹⁾ In Abstimmung mit der Prüfstelle mit mind. einem Kleber je Gattung

Auszug aus den Prüfgrundsätzen (PG-AIV-B):

Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK und der Erstprüfung			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen der Bahn im Anlieferungszustand			
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	keine
2	Breite, Geradheit Planlage	3.2.1.2	Herstellerangabe -0,5 % / +1,0 % $g \leq 50 \text{ mm}$ $p \leq 5 \text{ mm}$
3	Dicke flächenbezogene Masse	3.2.1.3	$\geq 0,2 \text{ mm}$; - 5 % und + 10 % MDV - 5 % und + 10 % MDV
4	Verhalten beim Zugversuch Höchstzugkraft Dehnung	3.2.1.4	MDV $\pm 10 \%$ MDV $\pm 10 \%$
5	Widerstand gegen Weiterreißen Weiterreißkraft Weiterreißwiderstand	3.2.1.5	MDV $\pm 10 \%$ MDV $\pm 10 \%$
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6	dicht
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7	dicht
Prüfungen an den Verbundkörpern			
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.3.1	$\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$ ($\geq 0,2 \text{ N/mm}^2$)
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollte sich an den o.g. Bereichen orientieren.

MDV = Hersteller-Nennwert

Vom Hersteller angegebener Wert einschließlich einer angegebenen Toleranz

Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers für das Abdichtungssystem Thomsit Dichtbahn TDB 100

Von der Eignung der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Ausführung unter Berücksichtigung der Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers erfolgt.

Verwendungsbereich

Verwendungsbereich A:

Flächen in Räumen, in denen mit häufiger Einwirkung aus Spritzwasser oder nicht häufiger Einwirkung aus Brauchwasser auftritt. Dazu zählen Wand- und Bodenflächen im Innenbereich z.B. im Gäste-WC und Flächen von Bädern, sowie Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat) außerhalb der Dusche ohne hohe Wassereinwirkung aus dem Duschbereich.

Verwendungsauflagen

Für Wandflächen ist die Einbauhöhe auf maximal 4 m beschränkt.

Untergrundvorbereitung

Verlegung von elastischen Bodenbelägen:

Vor der Verlegung von elastischen Bodenbelägen muss unterhalb der Abdichtung eine ausreichende Ebenheit durch Spachteln hergestellt werden. Der Untergrund ist entsprechend ATV DIN 18365 und TKB-Merkblatt 8 zu prüfen und vorzubereiten. Er muss insbesondere sauber, fest, trocken sowie riss- und trennmittelfrei sein. Untergründe durch gründliches Anschleifen und Absaugen von Staub und Trennschichten befreien.

Verlegung von Parkett:

Vor der Verlegung von Parkett kann die Abdichtung direkt auf den vorbereiteten Untergrund geklebt werden. Der Untergrund muss gemäß den Anforderungen der ATV DIN 18356 geprüft und vorbereitet werden. Er muss insbesondere sauber, fest, trocken sowie riss- und trennmittelfrei sein. Untergründe durch gründliches Anschleifen und Absaugen von Staub und Trennschichten befreien. Unebene und alte Untergründe grundieren und mit empfohlenen THOMSIT-Ausgleichmassen mindestens 2 mm dick spachteln. Auf den so vorbereiteten Untergründen ohne Vorstrich kleben.

Verlegung elastischer Beläge an der Wand:

Vor der Verlegung von elastischen Belägen an der Wand muss unterhalb der Abdichtung eine ausreichende Ebenheit durch Spachteln hergestellt werden. Der Untergrund muss insbesondere sauber, fest, trocken sowie riss- und trennmittelfrei sein. Etwa vorhandene Tapeten, Anstriche, nicht tragfähige Putze etc. sind vor dem Spachteln zu entfernen und der mechanisch vorbereitete Untergrund nach Herstellervorgabe ggf. zu grundieren.

Ebenheitsausgleich auf der Abdichtung:

Bei der Verlegung von elastischen Belägen auf der Abdichtung sollten die Überlappungsbereiche mit dem im Prüfzeugnis genannten Klebstoff so angespachtelt werden, dass keine Unebenheiten im anschließend verlegten Belag sichtbar sind. Im Bodenbereich kann auch auf der Abdichtung vollflächig mit Thomsit S 810 Polyurethan-Spachtelmasse die notwendige Ebenheit hergestellt werden.

Verarbeitung von Thomsit Dichtbahn TDB 100

Verarbeitungstemperaturen

Die Temperatur des Untergrunds sollte zwischen +15 °C und +25°C liegen.

Verarbeitungshinweise

Zunächst die Thomsit Dichtbahn TDB 100 auslegen und mit einem Cuttermesser oder einer Schere zuschneiden.

Auf den vorbereiteten Untergrund einen dem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechenden Kleber mit der Zahnung TKB-A1 aufkämmen.

Innerhalb der offenen Zeit die zugeschnittene Thomsit Dichtbahn TDB 100 einlegen und mittels einer Andrückwalze andrücken. Die Stöße der Bahnen müssen ca. 5 bis 10 cm überlappen und wasserdicht verklebt werden. Dazu den im Prüfzeugnis genannten Thomsit Klebstoff fehlerfrei im

Überlappungsbereich auf die unten liegende Thomsit Dichtbahn TDB 100 auftragen und innerhalb der offenen Zeit im Überlappungsbereich die zweite Bahn einlegen und andrücken.

Eckfugen und Boden-Wand-Anschlüsse mit entsprechenden Formteilen oder Thomsit Dichtband TDB 12 und dem geprüften Thomsit Klebstoff wasserdicht verkleben und andrücken

Verlegen von Belägen

Nach dem Erhärten der Klebung der bahnenförmigen Abdichtung können elastische Beläge oder Parkett mit einem dem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechenden Kleber verlegt werden.

Überprüfung der Produkteigenschaften während der Verarbeitung:

Die Überprüfung der Verarbeitbarkeit erfolgt nach Augenschein.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die Überprüfung der Abdichtung erfolgt nach Augenschein.

Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung

Die nicht belegte Beschichtung ist vor extremer Wärmebelastung, direkter Sonneneinstrahlung, Zugluft, Frost und Regen zu schützen. Vor dem Begehen der Abdichtung ist diese mit geeigneten Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen.

Reparaturmaßnahmen

Beschädigte bzw. schadhafte Stellen werden mit Thomsit Dichtbahn TDB 100 und dem geprüften Thomsit Klebstoff abgedichtet. Dabei ist zu beachten, dass mindestens eine Überlappung von 5 cm mit der unbeschädigten Fläche gewährleistet ist.

Die Angaben des Herstellers im Technischen Merkblatt und auf den Gebinden sind zu beachten.

Details

Boden-Wand-Anschluss

